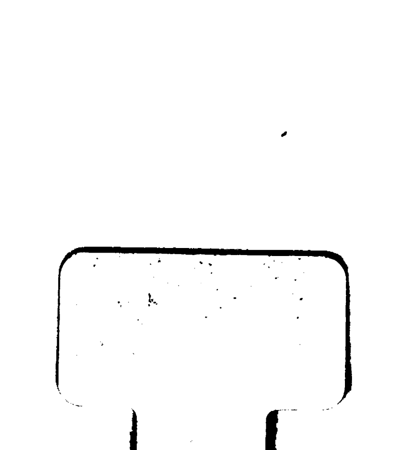


Kohler

Blutrache



ZUR LEHRE

VON DER

BLUTRACHE.

VON

DR. JOS. KOHLER,
PROFESSOR IN WÜRZBURG.



WÜRZBURG.
DRUCK UND VERLAG DER STAHEL'SCHEN UNIVERS.- BUCH- & KUNSTHANDLUNG.
1885.

ZUR LEHRE

VON DER

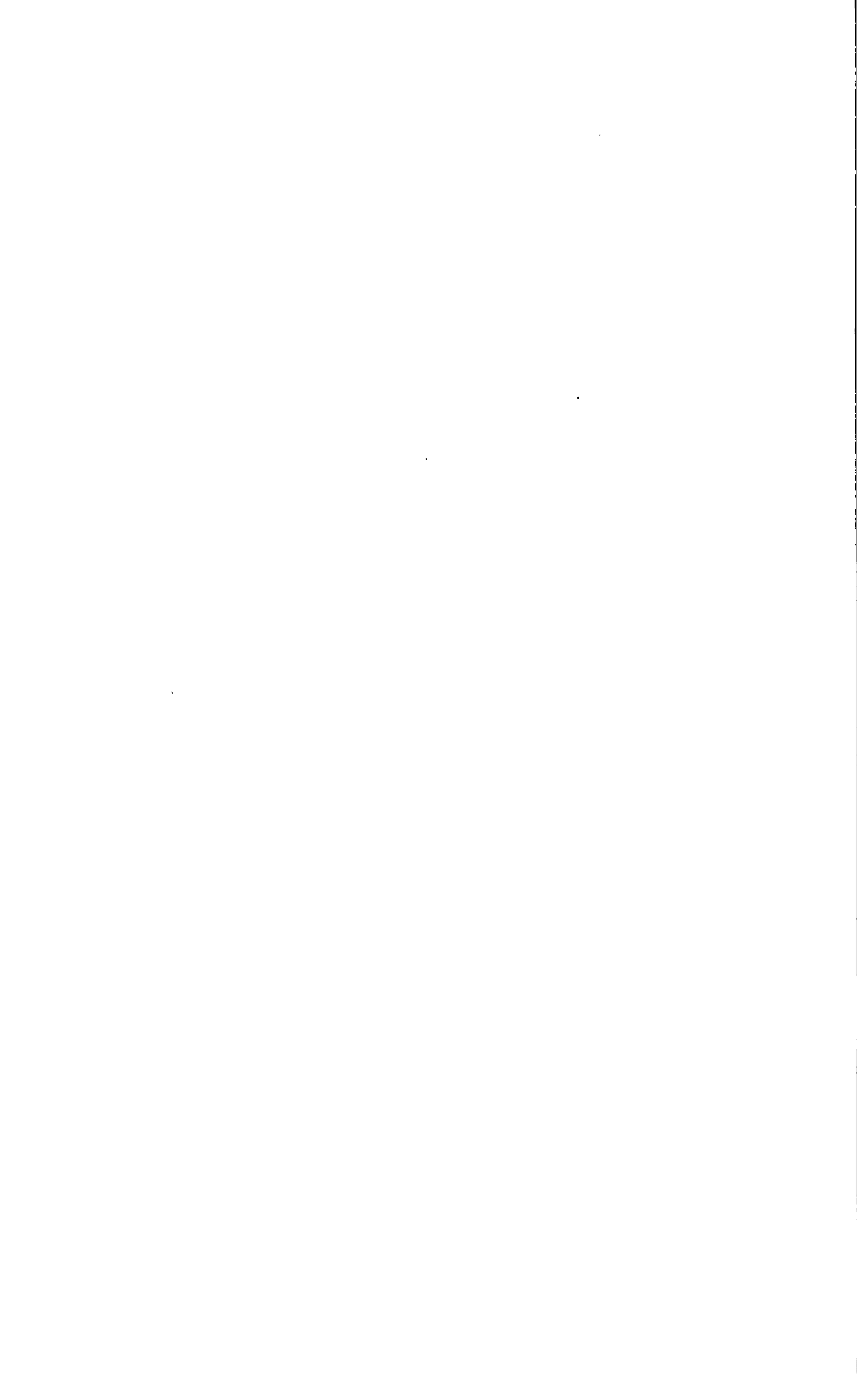
BLUTRACHE.

VON

DR. JOS. KOHLER,
PROFESSOR IN WÜRZBURG.

WÜRZBURG.
DRUCK UND VERLAG DER STAHEL'SCHEN UNIVERS.- BUCH- & KUNSTHANDLUNG.
1885.

Inhaltsverzeichniss.



Einleitung.

In meinem Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz und in dem Nachworte dazu habe ich bereits eingehende Erörterungen über die Blutrache und ihre Entwickelung bei den verschiedensten Völkern gegeben. Dass das Institut eines der grossartigsten und fruchtbarsten, und zugleich eines der universellsten Institute ist, welche überhaupt die Rechtsgeschichte aufweist, dass es die historische Quelle des ganzen Strafrechtes bildet, wird heutzutage Niemand mehr bestreiten. Sache der Wissenschaft ist es nun, die Entwickelung der Institution in ihren einzelnen Zügen näher zu verfolgen und eine Detailschilderung ihrer Geschichte in den verschiedensten Stadien des menschlichen Kulturlebens zu bieten — eine Detailschilderung, wie sie natürlich in meinem Shakespeare, wo der universalhistorische Zug die Hauptsache war, nur angedeutet werden konnte.

Man wird vielleicht erwarten, dass ich an dieser Stelle auf die mannigfachen Einwürfe gegen meine Hamletauffassung erwidere. Ich thue dies nicht. Die Einwürfe, die vom ästhetischen Standpunkte aus gemacht worden sind, beruhen zumeist auf solchen Missverständnissen der hauptsächlichsten ästhetischen Principien, dass die Erwiderung nicht hier, sondern demnächst in einer ästhetischen Schrift erfolgen soll. Auch hier gilt es:

„weh dir, dass du ein Enkel bist“ —

wie sehr sind wir in dramatischen Fragen von dem Zeitalter unserer grossen Dioskuren entfernt; und wie sehr würde Goethe

sich darüber wundern, dass man heutzutage glaubt, Shakespeare werde zu hochgestellt, wenn man in dem Dichter und Herzenskundigen auch den Propheten erblickt, der durch das Wirrsal der Begebenheit die Weltgeschichte mit ihren universellen Gesetzen zu durchschauen vermochte — wie würde er sich wundern, der reichste Geist Deutschlands, der einst Shakespeare ein Wesen höherer Art nannte, zu dem er hinaufblicke und das er zu verehren habe [1]). Wie würde er sich wundern, dass man noch heutzutage seine geistreiche, aber innerlich verzeichnete Hamletstudie im Wilhelm Meister als die höchste Höhe der Hamletinterpretationen preist; er, der mit genialer Geistesfreiheit das Ungenügende derselben so klar erkannt und sie mit gewohnter Selbstverleugnung und Objectivität preisgegeben hat! [2]) Wie würde er sich wundern über Auffassungen des Dramas, wie sie heutzutage nur zu sehr verbreitet sind, welche, den ewigen Gehalt der Poesie völlig missverstehend, es verkennen, dass das Drama uns in einem Zauberbilde das Walten des Unendlichen kundzugeben hat, welches uns Natur und Geschichte nur in stückweisen zerstreuten Manifestationen zur Anschauung bringen können [3]).

Und wie sehr würde Schiller erstaunen, wenn er erführe, dass man heutzutage an der welthistorischen Bedeutung des Dramas, an dem Charakter des Dramas als eines Mikrokosmus, welcher die Weltgeschichte mit Recht und Unrecht, mit Freude und Leid in einem Bilde fasst, zu zweifeln beginnt! wenn er erführe, dass man daran Anstoss genommen hat, dass in dem grössten Dramatiker grossartige Rechtsideen schlummern sollen, Ideen, welche der Wissenschaft vorauseilen, wie der göttliche Hermes dem irdischen Schnellläufer — wie würde er sich wundern, der grosse dichtende Philosophe, der einst die schönen Worte geschrieben:

---

1) *Eckermann*, Gespräche mit Goethe (Ed. 1837) I S. 143. 144.

2) *Eckermann* I S. 231 f.: „Man kann über Shakespeare gar nicht reden, es ist alles unzulänglich. Ich habe in meinem Wilhelm Meister an ihm herumgetupft, allein das will nicht viel heissen".

3) *Eckermann* II S. 302: „In der Poesie, sagte Goethe, ist durchaus etwas Dämonisches, und zwar vorzüglich in der unbewussten, bei der aller Verstand und alle Vernunft zu kurz kommt"; ferner *Eckermann* I S. 222: „Der Poet, sagte Goethe, soll das Besondere ergreifen, und er wird, wenn dieses nur etwas Gesundes ist, darin ein Allgemeines darstellen".

„Was erst, nachdem Jahrtausende verflossen,
Die alternde Vernunft erfand,
Lag im Symbol des Schönen und des Grossen
Voraus geoffenbart dem kindischen Verstand;
Ihr holdes Bild hiess uns die Tugend lieben,
Ein zarter Sinn hat vor dem Laster sich gesträubt,
Eh' noch ein Solon das Gesetz geschrieben,
Das matte Blüthen langsam treibt“[1]. — — —
— — — — — — — — — — —

Um so mehr sehe ich mich veranlasst, für die anerkennenden Worte, die mir aus dem In- und Auslande zukamen, meinen wärmsten Dank auszusprechen. Ich erwähne insbesondere den höchst verständnissvollen Artikel in der Casseler Tagespost vom 24. Juni 1884, dessen Verfasser mir bis jetzt unbekannt geblieben ist; ferner die Besprechung in der kritischen Vierteljahresschrift N. F. VII S. 744, sodann den Artikel von *Chironi* in den Studi Senesi I p. 330, und neuerdings hauptsächlich die warme Zustimmung eines Forschers wie *Viollet* in der Revue critique d'histoire et de littérature v. 30. März 1885, welcher (ib. p. 255), indem auch er in Shakespeare „le génie inconscient de l'histoire intime du droit“ erkennt, hierbei die schönen Worte ausspricht: „Cette découverte ne me surprend pas: le droit que nous appelons le droit primitif et que nous opposons trop légèrement au droit moderne n'est après tout qu'une des manifestations du génie humain, merveilleusement et admirablement un — — — — — —“[2].

Die vorliegenden Beiträge sollen Detailschilderungen über das Recht der Blutrache verschiedener Völker und Zeiten bieten. Sie sind, ebenso wie meine anderen universalhistorischen Arbeiten, Vorstudien zu einer Universalgeschichte des Rechts, deren ersten Band ich in den nächsten Jahren zu vollenden hoffe.

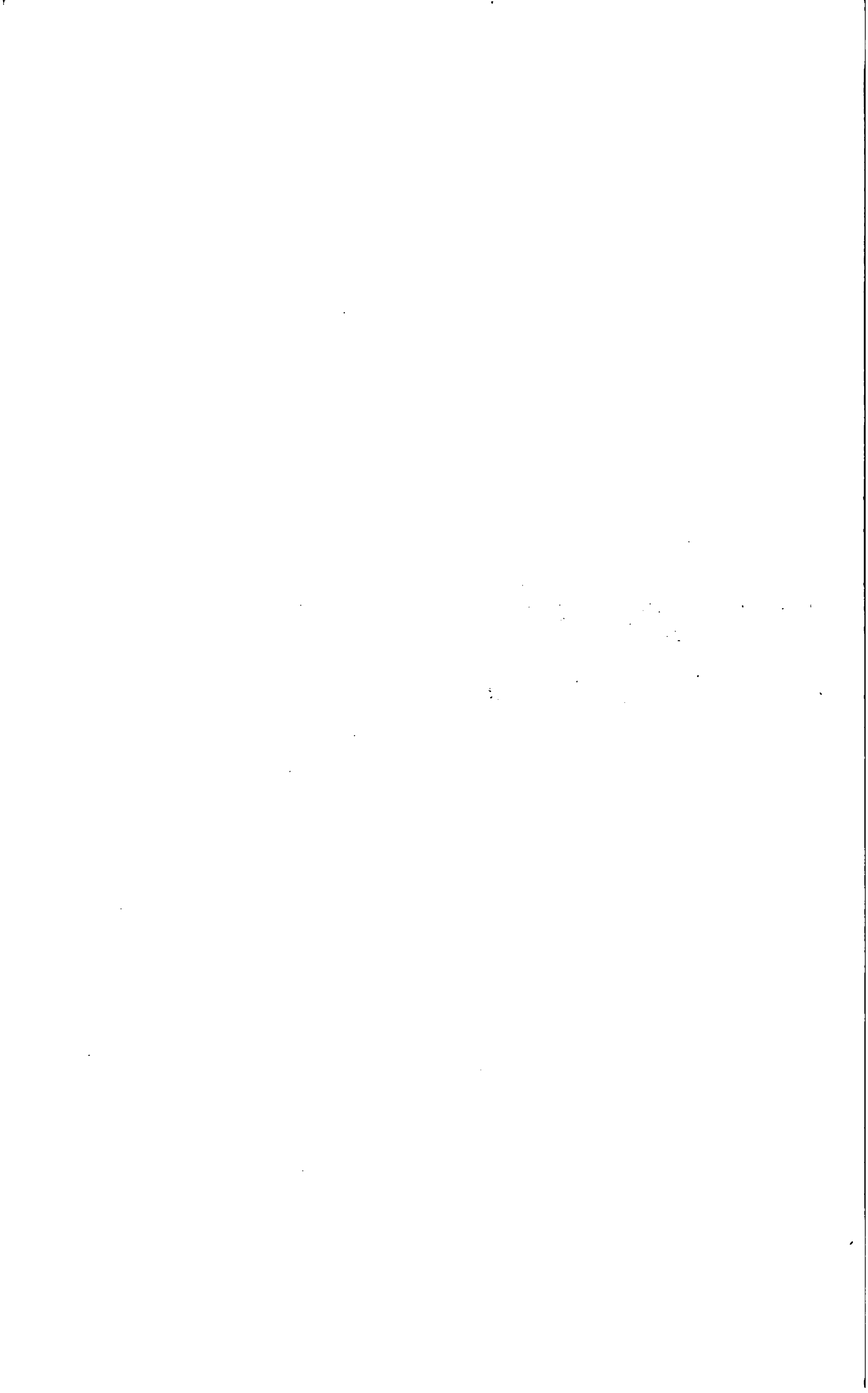
Würzburg, Mai 1885.

Kohler.

---

[1] *Schiller*, Künstler.

[2] Eine höchst interessante Specialstudie aus der Schuldhaftmaterie bietet soeben *Esmein*, débiteurs privés de sépulture, in den Mélanges d'archéologie et d'histoire publiés par l'Ecole française de Rome (1885), für dessen anerkennende Worte ich gleichfalls dankbar bin.



I.

Blutrache bei Naturvölkern.

Der Gedanke, dass der Getödtete keine Ruhe hat, bis der auf ihm lastende Bann durch Rache gelöst ist, findet auch bei den Australnegern seine Vertretung[1]; daher ist die Rache nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Angehörigen[2]. Die Rache tritt ein, gleichgültig ob die Tödtung absichtlich oder zufällig war[3]; sie trifft nicht etwa gerade den Mörder, sie geht gegen seine Familie, gegen seinen Stamm[4]. Auf diese Weise enthält der Rechtsgedanke einen immerwährenden Keim der Fehde und Zwietracht, er facht ständig das Feuer der Unzufriedenheit und des Rachedurstes an und trägt nicht zum wenigsten dazu bei, dass die Stämme sich gegenseitig zerfleischen und aufreiben[5].

Bei den Papuas steht auf Mord und Ehebruch der Tod; doch ist eine Composition möglich; der Verletzte pflegt aber ritterlich die Compositionssumme nicht zu behalten, sondern zu vertheilen[6].

---

[1]) *Taplin* in *Woods* Native tribes of South Australia p. 21, *Smyth*, Aborigines of Victoria I p. XXVIII.

[2]) *Chauncy* in *Smyth* II p. 229, *Browne*, Petermann Mittheil. 1856 S. 447.

[3]) *Gason* in *Woods* p. 265.

[4]) *Chauncy* in *Smith* II p. 229, *Taplin* in *Woods* p. 136.

[5]) Vgl. *Mitchell*, Journal of an expedition into the interior of tropical Australia p. 29 f.

[6]) *Finsch*, Neu-Guinea und seine Bewohner S. 82, *Hasselt* in der Zeitschr. für Ethnologie 1876 S 191. 192 (bezüglich der Noeforezen an der Geelvinksbai).

Auch bei den stammverwandten Andamanen ist die Blutrache heimisch; häufig verbirgt sich der Thäter, bis der Rachedurst etwas besänftigt ist [1]).

Auch bei den Malaien gilt regelmässig die Blutrache; doch ist sie durch den Satz beschränkt, dass die blutige Sühnung nur unmittelbar nach der That ausgeübt werden darf: wenn es dem Thäter gelingt, nach einer Asylstätte zu entkommen, so muss sich der Verletzte mit einem Blutgelde zufrieden geben; nur wenn dieses nicht bezahlt werden kann, tritt das alte Blutrecht wieder ein, und der Thäter wird den Bluträchern ausgeliefert [2]). Die Zeit, in welcher der Thäter der Rache unbedingt preisgegeben ist, wird verschieden normirt: 24 Stunden, 3 Tage, ein Monat nach der That — oft aber auch nur der Moment nach ihrer Verübung [3]). Der Racheakt wird von der beleidigten Familie selbst vollzogen, oder, falls sie so wünscht, durch den Executor, den „Hulubalang" [4]); allerdings drängt die Entwickelung nach einer solchen öffentlichen Vollstreckung hin, und bei manchen Stämmen ist dieselbe bereits obligatorisch geworden [5]). Die eigenartigste Form der Todesstrafe ist das Aufessen des Opfers bei den Bataks [6]) — ein Aufessen, dem der Todesstoss vorhergeht, oder auch ein Aufessen bei lebendigem Leibe, doch letzteres regelmässig nur bei Staatsverbrechen.

Von besonderem Einflusse sind die Rangverhältnisse. Tödtet ein Hoher einen Niedrigen, so fällt das momentane Racherecht ganz aus, und nur der Blutpreis kann gefordert werden [7]). Tödtet aber ein Niedriger einen Höheren, so ist er umgekehrt der Blutrache unbedingt verfallen, und ein Abkaufen derselben ausgeschlossen [8]).

---

1) *Man*, im Anthrop. Instit. of Great Britain XII p. 110.

2) *G. A. Wilken*, het strafrecht bij de volken van het Maleische ras, in den Bijdragen tot de taal — land — en volkenkunde van Nederlandsch — Indie (1883) p. 88 f. 100 f. 105 f. Vgl. auch die kurze Mittheilung in meinem Shakespeare S. 286.

3) *Wilken* p. 92.

4) *Wilken* p. 106.

5) Vgl. *Wilken* p. 106 und die dort cit. Schrift *Von Rosenberg's*.

6) Vgl. meinen Shakespeare S. 133, *Wilken* p 119, *Friedmann* in der Zeitschr. f. Ethnologie 1871 S. 321, *Clausewitz* im Ausland 1879 S. 125.

7) *Wilken* p. 91, *Matthes*, Over de Wadjorezen met hun Handels-en Scheepswetboek p. 59.

Wilken p. 114, *Matthes* p. 59.

Als Delicte gegen die höheren und die höchsten Personen gelten aber auch die Staatsdelicte: Landesverrath und anderes; sie fliessen ursprünglich mit den Majestätsdelicten in dieselbe Kategorie — so entwickelt sich neben dem Privatstrafrecht das Strafrecht wegen der Staatsdelicte [1]).

Die Blutrache als Vollblutrache tritt nicht nur bei Tödtung ein, sondern auch bei Ehebruch, bei Entführung, ja beim Diebstahl [2]); bei Körperverletzung findet dagegen ein gemindertes Blutrecht statt, und der Blutpreis entspricht der Werthtaxe desjenigen Gliedes, welches der Verletzte eingebüsst hat [3]).

Bei der Kulturstufe der Malaien versteht es sich von selbst, dass das Willenselement ziemlich unberücksichtigt bleibt und nur der Erfolg der That für das Strafrecht massgebend ist [4]). Aber wenn auch der Wille nicht in Betracht kommt, so kommt doch ein etwaiges Gegenrecht in Betracht, kraft dessen die Tödtung vollbracht ist: der Bluträcher unterliegt nicht einer weiteren Blutrache; ebenso ist derjenige frei, welcher einen Andern in berechtigter Nothwehr getödtet hat: noch mehr, wer gegen eine solche Person Anklage erhebt, hat selbst Strafe, Geldbusse, verwirkt [5]).

Die Igoroten gehören zu denjenigen Stämmen der Philippinen, welche alte Sitten am längsten gewahrt haben. Die Blutrache findet sich daher noch in der ursprünglichen Gestalt: für einen Mann einen Mann, für eine Frau eine Frau: stets ein entsprechendes Aequivalent aus dem Hause des Mörders. Auch besteht hier noch der gefährliche Glaube, dass der Tod einer Person stets auf einer schädlichen Einwirkung eines Dritten beruhe, wesshalb die Verwandten des Gestorbenen auszuziehen pflegen, um den nächsten besten zu tödten; doch soll diese Sitte im Abnehmen begriffen sein [6]).

Auch bei den Ilongoten auf den Philippinen findet sich Blutrache von Familie zu Familie [7]).

---

1) Vgl. *Wilken* p. 114 f.

2) *Wilken* p. 86 f 88 f. 91 f.

3) Vgl. *Wilken* p. 104 f. 107 f.

4) *Wilken* p. 101.

5) *Wilken* p. 101. 102.

6) *Jagor*, Reisen in den Philippinen S. 171. Gemeint sind die Igoroten am Isarog, auch Vicols genannt. Ueber die nördlichen Igoroten vgl. meinen Shakespeare S 133.

7) *Schadenberg*, Ausland 1883 S. 1025.

Blutrache und Abkaufen derselben durch den Blutpreis ist auch bei den Wakambas in Ostafrika in Uebung[1]).

Bei den Fulupstämmen in Senegambien muss der Thäter mit seiner Familie fliehen; erst nach 5 Jahren kann er gefahrlos zurückkehren, indem er der verletzten Familie einen Ochsen entrichtet[2]).

Bei den Ganguelas (in der Nähe von Benguela) muss der Mörder den Werth des Verstorbenen bezahlen, sonst verliert er das Leben[3]).

Bei den Grajiroindianern in Venezuela hat der Mörder der Familie des Getödteten einen Blutpreis von 1—5 Rindern zu bezahlen[4]).

Die Kirgisen sind zwar Anhänger des Islam, allein der Einfluss desselben scheint nicht sehr tief zu reichen: ihre Rechtssitten, welche bis in die neuere Zeit in Uebung waren, sind daher wohl ziemlich selbstständiger Natur und nicht auf Entlehnung zurückzuführen. Der Mörder wurde von ihnen gehängt oder den Verwandten des Getödteten überlassen, welche beliebig mit ihm verfahren konnten, sich aber meist durch einen Blutpreis in Pferden, Kameelen oder Sclaven abfinden liessen[5]).

Ganz besonders ist die Blutrache und ihr Abkauf durch das Blutgeld bei den Kaukasusvölkern heimisch. In Georgien besteht der Codex des Fürsten Vakhtang aus dem 18. Jahrhundert, worin der Blutpreis nach Massgabe der Rangklassen fixirt ist; derselbe kann nicht nur in Geld, sondern auch in Viehstücken bezahlt werden[6]).

Auch bei den Swannystämmen am Ingur gilt der Rechtssatz, dass der Mörder getödtet wird, falls er sich den Verwandten gegenüber nicht auslöst: der Blutpreis ist 600 Rubel, wird aber meistens in Vieh oder Land entrichtet[7]).

---

1) *Hildebrandt*, Zeitschr. f. Ethnologie 1878 S. 406.
2) *Bérenger-Féraud*, Revue d'Anthropol. III p. 450.
3) *Pinto*, Wanderung quer durch Afrika (übersetzt v. Wobeser) I S. 121.
4) *Ernst*, Zeitschr. f. Ethnologie 1870 S. 395. 396.
5) *Finsch*, Reise nach West-Sibirien im Jahre 1876 S. 151.
6) *Telfer*, Crimea and Transcaucasia II p. 117.
7) *Telfer* II p. 117, cf. auch p. 74. 79. 82. 84.

II.

Birmanisches Recht.

Blutrache war ursprünglich die Losung des Rechts auch bei den Birmanen; aber der mildernde besänftigende Einfluss des Buddhismus hat eine tiefe Umgestaltung hervorgerufen: Tod und verstümmelnde Strafen sollen fern bleiben; an Stelle des „Blut für Blut" soll eine Geldbusse oder eine demüthigende, die Persönlichkeit zerknirschende Bussübung treten, so will es die Lehre Buddhas [1]); vgl. *Manu Kyay* p. 53 [2]). So soll insbesondere auf den Mord nicht Todesstrafe folgen — im Gegentheil, reicher Segen kommt über das Land, wo die Todesstrafe vermieden wird, und charakteristisch ist der Vergleich, durch welchen die Talionsidee ad absurdum geführt werden soll: wenn ein Hund einen Mann in den Fuss beisst, so beisse der Mann den Hund darum nicht wieder! Der Mörder soll sich durch eine Geldleistung lösen, deren Höhe nach den Umständen, insbesondere nach der Rangstufe des Erschlagenen, wechselt, *Manu Kyay* p. 129 f. 131, *Wagaru* s. 145 f. Auch der Gehülfe hat mit Geld zu büssen, *Manu Kyay* p. 131. 132, auch der Anstifter, *Wagaru* s. 155. Ist der Todtschläger ein Verwandter des Getödteten, so verringert sich die Compensationssumme bis zu einem der Familie des Getödteten zu leistenden Unterhalt: denn Verwandte sollen von einander keine Composition nehmen, *Manu Kyay* p. 132. 133.

Trotz allem konnte jedoch der Buddhismus den universellen Rechtssatz nicht verdrängen, dass der auf frischer That ertappte Ehebrecher getödtet werden dürfe; diesen Satz finden wir noch in den verschiedensten birmanischen Rechtsbüchern vertreten, in *Wagaru* s. 50. 51, in *Wini Tsaya Paka Thani Dhammathat* s. 46,

---

1) Vgl. *Jardine* in seinen Notes on Buddhist Law IV p. 12 f.

2) *Manu Kyay* ist citirt nach der 2ten Ausgabe von *Richardson*, the Damathat or the Laws of Menoo, Rangoon 1874. Ueber dieses und andere birmanische Rechtsbücher vgl meine Abhandlung über das birmanische Recht in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. VI S. 161 f. Doch ist der *Wagaru Dammathat* nunmehr citirt nach der Uebersetzung *Forchhammers* in der neuerlichen Schrift *The Jardine Prize*, an essay on the sources and development of Burmese Law from the era of the first introduction of the Indian Law to the time of the British occupation of Pegu, with text and translation of King Wagaru's Manu Dhammasattham (Rangoon. Printed at the Government Press 1885).

Mohavicchedani (Eherecht) s. 3.[1]). Das Tödtungsrecht steht aber nur dem Ehemanne zu, nicht auch seinen Verwandten, *Wagaru* s. 52, und es kann nur ausgeübt werden in flagranti: vermag der Thäter die Schwelle zu erreichen, so darf er nicht mehr getödtet werden, *Wagaru* s. 50. 51, *Wini Tsaya Paka Thani* a. a. O., *Mohavicchedani* (Eherecht) s. 3; dann kann er sich mit einer Geldsumme lösen, *Wini Tsaya P. Th.* s. 47, *Mohavicchedani* (Eherecht) s. 4. 17. Auch die Höhe dieser Geldbusse wechselt nach den Umständen: sie wechselt nach dem Stande des Ehemannes und dem der Ehebrecherin selbst, *Wagaru* s. 53. 57. Nur wenn ein geringer Mann mit einem Brahmanenweib Umgang hat, kann eine exemplarische Strafe eintreten: er wird in Stroh eingebunden und angezündet — doch soll dieses nicht leichthin, sondern nur in besonderen Fällen zur Ausführung kommen, *Mohavicchedani* (Eherecht) s. 17.

Wie bereits bemerkt, sollen Familienangehörige von einander keine Composition annehmen; wenn daher ein Bruder sich mit dem Weibe seines abwesenden Bruders vergeht, so soll keine Geldlösung stattfinden, wohl aber soll der Thäter aus der Familiengemeinschaft ausgestossen werden. Doch kann er durch feierliche demüthigende Abbitte diese Folge von sich abwenden: er muss sich in Gegenwart der Familie und Freunde in weissem Kleide, mit Asche bestreut, am Thore des Hauses auf die Kniee werfen und um Verzeihung bitten und, nachdem er sich erhoben, diese Bitte mehrmals wiederholen: dann wird ihm verziehen, *Manu Kyay* p. 143 — das vollste Ebenbild einer Mordsühne des deutschen Rechts aus dem 15. Jahrhundert!

---

[1]) Ueber diese Rechtsbücher vgl. meinen cit. Aufsatz über das birmanische Recht. Sie sind citirt nach der Uebersetzung in *Jardines* Notes on Buddhist Law I—VIII (*Rangoon*, Government Press); über *Wagaru* s. vorige Note.

III.

Die Blutrache nach islamitischen Rechtsbüchern.

§ 1.

Bekanntlich ist nach dem Islam[1]) die Ausübung der Blutrache im Falle absichtlicher Tödtung statthaft, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 541), *Minhadj* III p. 106, *Khalil* 1703 (*Perron* V p. 348 f.). Absichtlich ist die Tödtung aber nur, wenn nicht nur die Verletzung eine absichtliche ist, sondern auch die Absicht auf den Tod des Opfers gerichtet war; mindestens ist dies die herrschende Ansicht, *El Mohekkik* II p. 541.

Doch sind auch noch Spuren der Anschauung nachweisbar, wornach eine Tödtung als absichtlich betrachtet wird, wenn auch nur eine Verletzung gewollt war und der Tod vorausgesehen werden konnte, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 544); und jedenfalls genügt ein dolus eventualis, vgl. *Khalil* 1717 f. (*Perron* V p. 355 f.). Vgl. auch *Keijzer* p. 320 f.

Der Blutrache unterliegt nur der Thäter, nicht auch der Gehülfe, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 547), vgl. auch *Keijzer* p. 321; vgl. aber auch *Berg* p. 182. Mehrere Thäter aber unterliegen ihr zugleich, *Khalil* 1723 f. (*Perron* V p. 359 f.); jedoch nach der Lehre der Schiiten in einer Weise, welche höchst bezeichnend ist. Der Verwandte des Getödteten kann nämlich nur Blut für Blut verlangen, also für den einen Getödteten wieder einen anderen, daher nicht mehr als einen. Da nun aber mehrere Thäter vorhanden sind, so wird dieser Zwiespalt so gelöst, dass der Berechtigte entweder die Blutrache an allen nimmt, dann aber der

---

[1]) Vgl. zum folgenden meinen Shakespeare S. 138 f. und Nachwort S. 16, sowie die dort allegirten, namentlich *Berg*, beginselen van het Mohammedaansche recht p. 179 f.; ferner *Keijzer*, handboek voor het Mohammedaansch Regt p. 319 f. Die benützten Quellenwerke sind: *Hidaya* nach *Hamilton*, the Hedaya or guide, a commentary on Mussulman Laws, 2 ed. v. *St. G. Grady* (London 1870); *Minhadj Attalibin*, le guide des zélés croyants, manuel de Jurisprudence Musulmane selon le rite de Chafii (übersetzt von *Van den Berg*, Batavia 1882 f.); *Khalil*, übersetzt von *Seignette*, Code Musulman (Constantine 1878, nach Artikeln citirt) und von *Perron*, Précis de Jurisprudence Musulmane (1848), in der Exploration scientifique de l'Algerie t. X f.; *El Mohekkik*, scherayet ol islam, übersetzt von *Querry*, droit Musulman, recueil de lois concernant les Musulmans Schyites (Paris 1871 f.).

Familie eines jeden einen verhältnissmässigen Theil des Blutgeldes vergütet: wenn z. B. zwei Thäter vorhanden sind und beide durch Blutrache fallen, so hat der Berechtigte einen Todten zu viel, mithin hat er einen vollen Blutpreis zurückzuerstatten, welcher je zur Hälfte unter die Familien der in Blutrache Getödteten zu vertheilen ist. Oder der Zwiespalt wird so ausgeglichen, dass der Berechtigte nur den einen Thäter der Blutrache opfert, in welchem Falle dann die übrigen Thäter den Angehörigen des Hingerichteten eine verhältnissmässige Quote des Blutgeldes zu entrichten haben, weil der Tod dieses Einen sämmtlichen Thätern zu gute gekommen ist: sind beispielsweise zwei Thäter vorhanden, so entrichtet der überlebende Thäter der Familie des Hingerichteten ein halbes Blutgeld, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 551). Dies wird noch dadurch illustrirt, dass, wenn zwei Frauen den Mord begangen haben, beide ohne Vergütung der Blutrache fallen können, da der Blutpreis der Frau nur halb so gross ist, als der des Mannes, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 552). Und wenn ein Mann und eine Frau zusammen Jemanden getödtet haben, so würde die Blutrache an beiden Thätern $1\frac{1}{2}$ Blutpreis, also $\frac{1}{2}$ Blutpreis zuviel repräsentiren: der Bluträcher hat daher $\frac{1}{2}$ Blutpreis zu ersetzen; hier streitet man, ob dies $\frac{1}{2}$ lediglich an die Verwandten des männlichen Thäters fällt oder ob es unter die Verwandten des männlichen und weiblichen Thäters zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ zu vertheilen ist, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 552).

Ja, man geht noch weiter: Ist der Getödtete eine Frau, der Mörder ein Mann, so kann nach Ansicht der Schiiten die Blutrache überhaupt nur erfolgen unter Ersatz der Hälfte eines Mannesblutpreises, da nur auf diese Weise das entsprechende Gleichgewicht hergestellt wird, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 554). Der zu zahlende Ueberschuss des Blutpreises muss vor Vollziehung der Blutrache entrichtet werden, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 553).

Wenn nun aber umgekehrt ein Thäter zwei Personen tödtet, so sollte man erwarten, dass er für die eine That mit dem Leben und für die andere mit dem Blutpreise einstehe. Hier aber lässt das Recht von der Strenge nach: durch den einen Tod werden beide Thaten gesühnt, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 558); wesshalb auch, wenn der eine Verletzte die Blutrache vollzogen hat, der andere keine Entschädigung begehren kann, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 592). Und dem ist es nur entsprechend, dass, wenn eine

Frau die Mörderin eines Mannes ist, der Mord durch den Tod der Frau voll gesühnt wird, obgleich der Blutpreis der Frau geringer ist und ihr Tod daher keinen vollen Ersatz bietet; so wenigstens die herrschende Meinung der Schiiten, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 555).

Soweit was die Mitbetheiligung mehrerer betrifft, mindestens nach der schiitischen Lehre, wie wir sie bei *El Mohekkik* finden. Bei anderen Rechtsschulen ist die entgegengesetzte Auffassung vertreten, welche, was die Mitthäterschaft anbelangt, diesen Calcül verwirft, welche Mann und Frau gleichstellt [1]) und bei mehreren Thätern einen jeden büssen lässt, während umgekehrt bei dem Doppelmorde eine doppelte Sühnung mit Leben und mit Blutgeld eintreten soll. Vgl. *Keijzer* p. 322. 326, *Van den Berg*, beginselen p. 182 [2]).

Der Vater, welcher den Sohn tödtet, hat für die That Züchtigung zu gewärtigen, aber er unterliegt nicht der Blutrache, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 570) — ein Ueberrest des jus vitae et necis [3]).

In sehr erheblicher Weise wirkt die Glaubensdifferenz: ein Moslemin, welcher einen Nichtmoslemin tödtet, unterliegt der Blutrache nicht: er wird nur gezüchtigt und hat den Blutpreis zu zahlen, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 565), *Minhadj* III p. 117.

Tödtet dagegen ein Nichtmoslemin einen Muselmann, so wird er mit Person und Vermögen der Familie des Getödteten zur vollen Discretion preisgegeben, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 566), *Minhadj* III p. 117.

Und bezüglich der Frage, wie es sich verhält, wenn der Thäter nach der That seinen Glauben ändert, bestehen Differenzen, auf welche nicht näher einzugehen ist.

Die Blutrache kann durch den Blutpreis (dijah, dijeh, dijet) abgekauft werden; allein das islamitische Recht steht noch auf dem Standpunkte, dass von keiner Seite weder die Bezahlung noch die Annahme des Blutpreises erzwungen werden kann, so dass das eine wie das andere dem freien Belieben anheimsteht,

---

1) *Khalil* 1713 (*Perron* V p. 352).

2) Vgl. auch mein Nachwort S. 16.

3) Bekanntlich war vor Muhammed der Kindsmord bei den Arabern ausserordentlich häufig, ebenso wie bei so vielen Naturvölkern, *Berg* p. 181. Gegen den Kindsmord wendet sich der Koran an verschiedenen Stellen, so VI 141. 152 (*Palmer* I p. 133. 135).

El Mohekkik (*Querry* II p. 588), *Khalil* 1707 (*Perron* V p. 348. 349)[1].

Kommen beide Theile überein, so ist der Betrag des Blutpreises ebenfalls eine Sache des freien Uebereinkommens, er kann den gesetzlichen Blutpreis übersteigen, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 588), *Minhadj* III p. 145, *Khalil* 1782 (*Perron* V p. 400 f.). Verzeiht der Bluträcher dem Thäter ohne Entgelt, so hat es dabei sein Bewenden (*Minhadj* III p. 145. 146 f.).

Das Recht der Blutrache steht dem Bluträcher und nur diesem zu; jede Verletzung des Mörders durch einen Dritten ist unstatthaft: sie wäre ein neues Verbrechen, *Khalil* 1703. Bluträcher ist der Erbe, und zwar ist dabei nicht bloss die männliche Linie betheiligt, sondern auch die weibliche, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 583 f.), *Minhadj* III p. 138; doch ist dies bestritten, und nach den Malekiten steht die Blutrache nur den Acebs, den männlichen Vertretern der männlichen Linie zu, den weiblichen Vertretern dieser Linie nur in Ermangelung von männlichen Vertretern desselben Grades — und auch hier nur so, dass die Weiber nicht allein, sondern zugleich mit den Männern des folgenden Grades berechtigt sind, *Khalil* 1754. 1758 (*Perron* V p. 385. 387)[2].

Im Falle einer Mehrheit von Bluträchern besteht Differenz, ob ein jeder für sich berechtigt ist oder nur mit Zustimmung der übrigen; *El Mohekkik* (*Querry* II p. 589), *Minhadj* III p. 139, *Khalil* 1759 f. 1775 f. (*Perron* V p. 388 f. 396 f.).

Nach *Khalil* tritt die Blutrache zurück, wenn auch nur einer der Bluträcher dieselbe erlässt; jedoch soll, wenn lediglich Frauen zur Blutrache berechtigt sind, der Verzicht der einen Frau der richterlichen Bestätigung bedürfen; und wenn Frauen und Männer zugleich berechtigt sind, so bedarf es der Zustimmung von beiden Seiten, so dass wenigstens je ein Mitglied beider Theile sich für den Erlass derselben aussprechen muss, *Khalil* 1775 f.[3]).

Ist Jemand ohne Verwandte, so kann der Magistrat die Sühnung vollziehen oder den Blutpreis in Empfang nehmen, vergl. *Keijzer* p. 325, *Berg* p. 186.

---

[1]) Doch nehmen die Schafiiten an, dass der Thäter gebunden ist, wenn der Bluträcher ihm um den gesetzlichen Blutpreis die Talion erlassen will, *Minhadj* III p. 144 f.

[2]) Ist der Berechtigte minderjährig, so wird der Thäter einstweilen gefangen gehalten bis zu dessen Volljährigkeit, *Berg* p. 186.

[3]) Vgl. meinen Shakespeare S. 138, *Keijzer* p. 325.

Die private Ausübung der Blutrache ohne obrigkeitliche Mitwirkung ist zwar nicht völlig ausgeschlossen, mindestens dann nicht, wenn nur e i n Berechtigter vorhanden ist, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 589); doch wird sie gemissbilligt und sogar arbiträr bestraft, *Minhadj* III p. 140. 425: denn regelrecht soll die Rache nur ausgeübt werden nach erfolgter Genehmigung des Richters, welche Genehmigung die Constatirung der That voraussetzt, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 589).

Die Vollziehung geschieht durch den Berechtigten oder durch einen öffentlichen Scharfrichter, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 589), *Khalil* 1767. 1768 (*Perron* V p. 391).

Nach der Auffassung der Hanefiten und der Schiiten hat die Tödtung lediglich durch Hinrichtung mit dem Schwerte zu erfolgen, nicht etwa durch Wiederholung der Todesart, welche der Gemordete erlitten hat, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 590); anders die übrigen Rechtsschulen: nach den Schafiiten ist dem Mörder dieselbe Todesart beizubringen, wie sie das Opfer erlitten hat, und nur wo dies nicht durchführbar, insbesondere im Fall der „Zauberei“, tritt Enthauptung ein, *Minhadj* III p. 141; ähnlich nach den Malekiten, *Khalil* 1790 f. (*Perron* V p. 406 f.); vergl. auch *Keijzer* p. 327, *Berg* p. 186. [1]).

Die Art der Vollziehung der Todesstrafe ist im Urtheil anzugeben, *Minhadj* III p. 140.

Wie man sieht, ist die Charakteristik des islamitischen Blutrechts noch Blutrache der Verwandten unter Staatshülfe und Staatscontrole, und man erkennt hier so deutlich als möglich, wie die verwandtschaftliche Blutrache in das staatliche Strafrecht übergeht: der Uebergang ist im islamitischen Recht nicht völlig durchgedrungen — allein dasselbe ist bis zur Schwelle des staatlichen Alleinstrafrechtes gelangt. Ausserdem bricht aber die Macht der Staatsgewalt noch in der Bestimmung des *Khalil* 1851. 1852 (*Perron* V p. 459 f.) durch, dass jeder absichtliche Todschläger, wenn er der Talion entgeht, von Staats halber mit einem Jahre Gefängniss und hundert Peitschenhieben gezüchtigt werden soll.

---

[1]) Auch dieser Unterschied zeigt wieder den humanen Geist des grossen *Hanifa*; vgl. meine Abh. in der Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. V S. 393.

§ 2.

Wie im Fall des absichtlichen Mordes, so findet im Fall der absichtlichen Körperverletzung entsprechende Wiedervergeltung statt; und es walten hier analog die Grundsätze der Vollblutrache, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 597), *Minhadj* III p. 126 — nur dass die Ausübung der Talion hier stets durch den Scharfrichter geschehen muss, weil einem Privaten nicht das nöthige Geschick zugetraut wird, um bei der Ausführung nicht über die Gränzen der identischen Wiedervergeltung hinauszugehen, *Minhadj* III p. 140, *Khalil* 1767. 1768 (*Perron* V p. 391); denn es waltet das strikte Princip: Auge für Auge, Hand für Hand, Zahn für Zahn, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 598), *Minhadj* III p. 128. 131, *Khalil* 1737 f. (*Perron* V p. 372 f.). Nur dann muss die Wiedervergeltung unterbleiben, wenn es sich um innerliche Verletzungen handelt, überhaupt wenn die Verletzung derart ist, dass sie dem anderen Theil nicht ohne Lebensgefahr zugefügt werden könnte, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 598 f.), *Minhadj* III p. 128, *Khalil* 1742 (*Perron* V p. 376 f.): in diesem Falle wird dem Thäter nur eine mindere, nicht tödtliche Verletzung beigebracht und die etwaige Differenz durch Geldbusse ausgeglichen, *Minhadj* III p. 128.

Im Uebrigen bestehen hier verschiedene Regeln, welche uns zu sehr abstossen, als dass wir näher dabei verweilten. Ist z. B. der betreffende Körpertheil des Thäters kleiner, als derjenige des Verletzten, so dass auf demselben die Verwundung nicht in voller Grösse angebracht werden kann, so muss noch ein Aufgeld bezahlt werden, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 600), *Minhadj* III p. 131 f., vgl. auch *Keijzer* p. 323. Wird dem Thäter auf dem Vergeltungswege das Ohr abgeschnitten, so darf er es nicht mehr anheilen lassen, sonst kann es ihm wieder abgehauen werden; anders wenn ihm auf dem Vergeltungswege Haare oder Bart ausgerissen werden u. s. w., *El Mohekkik* (*Querry* II p. 600. 601). Die Genitalien eines Zeugungsfähigen sollen denen eines Impotenten nicht gleichgestellt werden; vielmehr erfolgt hier zur Vergeltung nur die Zahlung eines Blutpreises, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 601); und für den Fall des Geschlechtsunterschiedes, ebenso wie für den Fall der Hermaphrodisie, bestehen etwas difficile Regeln, welche in den Rechtsbüchern selbst nachgesehen werden müssen, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 602).

§ 3.

Während bei der absichtlichen Tödtung die Blutrache ausgeübt werden kann, so dass ihre Ablösung in das Belieben gestellt ist, so findet für die unfreiwillige Tödtung nur die Zahlung eines Blutpreises statt. Dabei ist wieder zu unterscheiden zwischen der völlig unfreiwilligen Tödtung und derjenigen Tödtung, welche stattfindet, wenn der Tödtende den Anderen, ohne ihn tödten zu wollen, absichtlich verletzt hat. Man unterscheidet daher einen Blutpreis bei freiwilliger, quasifreiwilliger und unfreiwilliger Tödtung; in beiden letzten Fällen steht der Blutpreis gesetzlich fest; im erstern Falle ist er, wie oben ausgeführt, Sache der Vereinbarung, welche über den bestimmten Betrag hinausgehen kann; jedoch besteht auch hier eine gesetzliche Taxe für den häufigsten Fall, dass die Parteien sich hierbei beruhigen und keine individuelle Sonderfestsetzung belieben.

Der volle Blutpreis beträgt bekanntlich in allen Fällen 100 Kameele, deren Qualität aber je nach den 3 genannten Arten der Verantwortlichkeit verschieden ist; am höchsten natürlich im ersten Falle, *El Mohekkik* (*Querry* p. 612 f.), *Minhadj* III p. 150, *Khalil* 1797 f. (*Perron* V p. 409 f.).[1] Dazu kommt eine weitere Differenz: bei absichtlicher Tödtung ist der Blutpreis in 1 Jahre, (nach Anderen sofort) zu entrichten, sonst in zwei oder drei gleichheitlichen Jahresraten *El Mohekkik* (*Querry* II p. 613. 614), *Minhadj* III p. 151. 179, *Khalil* 1843 (*Perron* V p. 454).

Die wichtigste Differenz aber ist folgende: in den ersten zwei Fällen haftet der Thäter selbst, im letzten haftet nicht er, sondern seine Familie, die akila[2]), *El Mohekkik* (*Querry* II p. 613. 614. 673 f.), *Minhadj* III p. 151. 169 f. 178 f., *Khalil* 1834 f. (*Perron* V p. 446 f.): also die uralte Familienverantwortlichkeit, allerdings eingegrenzt auf den Fall, wo die Lage des Thäters die günstigste, wo die tödtliche Verletzung eine absichtslose ist: doch kann im zweiten Falle, also bei der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, die akila mindestens subsidiär herangezogen werden, *Minhadj* III p. 151. 176.

---

[1]) 100 Kameele oder eine entsprechende Geldsumme; über dieselbe vergl. *El Mohekkik* l. c. p. 613, *Khalil* 1800. Vgl. auch zum Ganzen *Keijzer* p. 333 f. 341 f.

[2]) Die akila, der Familienverband, ist eine uralte arabische Institution, eine Art gens mit besonderer Organisation und besonderen Ritualgebräuchen, allerdings wesentlich umgestaltet durch den Islam; vgl. *Seignette* p. 710 f. 713 f.

Haftbar ist in diesen Fällen die agnatische Verwandtschaft im strengen Sinne, also die durch Männer verbundenen Männer, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 673); Weiber, Minderjährige, Wahnsinnige haften nicht, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 674), *Minhadj* III p. 181: nur männliche Verwandte unterlagen ja auch der Vendetta. Wieweit die Haftung in der Agnation reicht, ist bestritten; nach der verbreitetsten Ansicht haften in erster Reihe nur die nächsten Agnaten, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 676 f.), *Minhadj* III p. 178. Auch bezüglich der Frage, ob hierbei der Thäter selbst mitzahlen muss, ist die Jurisprudenz nicht gleichmässig; bald heisst es, dass er nur im Nothfall zugezogen werden solle, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 674. 678), bald wird er und die akila zugleich für haftbar erklärt, *Khalil* 1834 (*Perron* V p. 446).

In Ermangelung der akila haftet der Patron und seine akila, subsidiär der Staat, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 673. 676. 677 f.), *Minhadj* III p. 178; vgl. *Keijzer* p. 343.

Darnach sollte man erwarten, dass dieselben Agnaten entsprechenden Falls auch die Empfangsberechtigten seien, und dies ist auch die Ansicht Mancher; nach anderer Ansicht aber sind die Empfangsberechtigten die Erben ohne Rücksicht auf männliche oder weibliche Verwandtschaft: mit anderen Worten, es besteht hier dieselbe Differenz in der Grundanschauung, welche oben bezüglich des Rechtes der realen Blutrache entwickelt worden ist: wie so häufig, hat sich die Blutracheordnung der Erbordnung gefügt, vgl. *El Mohekkik* (*Querry* II p. 673).

So, was den Vollblutpreis betrifft. Einen geminderten Blutpreis haben die Frauen, nämlich, wie bereits erwähnt, die Hälfte, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 615), *Minhadj* III p. 152; ebenso haben nach Manchen die Ungläubigen eine geringere Composition, vgl. *Keijzer* p. 334).[1]

Im Falle der blossen Körperverletzung tritt ein entsprechend geminderter Blutpreis ein, für welchen die islamitischen Rechtsbücher ebenso genaue Scalen haben, wie die germanischen. Die Zerstörung beider Augen unterliegt dem vollen Blutpreis, ebenso das Abhauen beider Ohren u. a. Vgl. *El Mohekkik* (*Querry*

---

[1]) Anders *Abu Hanifa*, welcher den Ungläubigen und den Gläubigen im Blutpreis gleichstellt, *Berg* p. 184 — eine Idee, welche der grossartigen Lebensauffassung Hanifas entspricht. Vergl. darüber meine Abhandl. in Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. V S. 393.

II p. 636 f.), *Minhadj* III p. 153 f., *Khalil* 1813. 1817 (*Perron* V p. 422 f. 425). Doch ist bereits Vieles dem richterlichen arbitrium anheimgestellt, *Khalil* 1812 (*Perron* V p. 420 f.).

§ 4.

Bezüglich der Verantwortlichkeit für unfreiwillige Tödtung hat der Islam völlig das alte System aufrecht erhalten: wer objectiv den Tod eines anderen causirt, dessen Familie hat zu haften: ob Fahrlässigkeit oder casus vorliegt, kommt nicht in Betracht; dies könnte bei einem so scharf entwickelten Schuldsystem des Civilrechts auffallen, wenn man nicht wüsste, dass das Strafrecht viel statarischer zu sein pflegt, als das in der fruchtbaren Atmosphäre des Verkehres gereifte Civilrecht.

Ja, es soll nicht einmal darauf ankommen, ob die Causirung des Todes eine directe oder eine indirecte gewesen ist. Man vgl. hierzu die zahlreichen Beispiele in *El Mohekkik* (*Querry* II p. 617 f. 625 f.): dies geht soweit, dass wer, von einem Andern von der Höhe herabgestürzt, einen Dritten tödtet, diesem Dritten gegenüber haftbar wird oder vielmehr seine Familie haftbar macht, vorbehaltlich des Regresses gegen denjenigen, welcher den Sturz veranlasst hat; vgl. *El Mohekkik* (*Querry* II p. 622 f.). Und ähnliches soll stattfinden, wenn ein Kind, weil es einen Ruf hört oder ein Schwert erblickt, so erschrickt, dass es ins Wasser stürzt u. dgl. *Minhadj* III p. 169.

Hiernach würde Jemand nicht bloss für sein Handeln, sondern auch für die blosse Leibesaktion verantwortlich sein; und er würde für die Folgen dieser Aktionen verantwortlich sein, wenn sie auch in keiner Weise vorausgesehen werden können!

Natürlich konnte dieses System nicht ohne einige Reaction bleiben. So soll insbesondere die Haftung cessiren, wenn der Betroffene selbst in culpa war, z. B. wenn er sich trotz der Abmahnung auf einem Schiessplatze erging, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 621). Und auch sonst soll Jemand unter allen Umständen von Haftung frei sein, wenn seine Thätigkeit auch nicht den Keim eines Verschuldens an sich trägt, ja sogar lobenswerth oder gar geboten ist: so wenn Jemand auf seinem Eigenthume oder auf öffentlichem Platze einen Brunnen anlegt, sofern er es nur mit der nöthigen Vorsicht thut, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 626), *Minhadj* III p. 170 f.; so, wenn Jemand auf seinem Eigenthum mit aller

Vorsicht Feuer macht, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 629), wenn Jemand auf seinem Eigenthum erlaubte Anlagen errichtet, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 626. 629) u. s. w. Und für Thiere wird man nur verantwortlich im Falle des Verschuldens, *Hidaya* p. 665. 669, *Minhadj* III p. 252, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 630).

Besonders schwierig ist die Lage der Aerzte, welche nach strengem Recht für den Blutpreis haften sollen, wenn der Patient an der Operation gestorben ist; doch gestattet es eine mildere Meinung, mit dem Patienten vorher auszubedingen, dass der Arzt die Folgen der Operation nicht tragen soll, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 617 f.); und Andere nehmen bereits an, dass er nur dann haftet, wenn er die Gesetze seiner Wissenschaft verletzt hat, *Minhadj* III p. 249.

Ebenso ist der Richter für ein falsches Urtheil pecuniär verantwortlich; und zwar nach der strengeren Meinung durchaus, nach der milderen, wenn er dabei die Gesetze des Verfahrens übertreten hat: die Zahlung obliegt in diesem Falle seiner akila, oder nach Manchen dem Fiskus, *Minhadj* III p. 250.

Keine Blutrache und kein Blutpreis tritt ein, wenn die That in berechtigter Blutrache erfolgt ist; und insbesondere haftet der Scharfrichter nicht, sofern er auf Befehl des Fürsten gehandelt hat; es müsste denn sein, dass er wusste, dass der Befehl auf Irrthum beruhe, *Minhadj* III p. 251.

Die Haftung ist ferner ausgeschlossen im Fall der Nothwehr; diese ist im weitesten Umfange gestattet, zum Schutze des Lebens, des Leibes, des Vermögens, *Minhadj* III p. 246; nur muss sie sich in den Schranken der Nothwendigkeit halten; und ausserdem nehmen die Schafiiten an, dass, wenn sich der Angegriffene durch die Flucht retten kann, er die Flucht der Nothwehr vorzuziehen hat, *Minhadj* III p. 247.

Im Fall der Nothwehr und im Fall der Ausübung der Blutrache bedarf es auch keiner religiösen Sühnung [1]), welche sonst auch für solche Fälle vorgeschrieben ist, wo die Tödtung eine unfreiwillige, selbst wo sie eine entschuldbare war, *Minhadj* III p. 186, *Khalil* 1848. 1849 (*Perron* V p. 457).

---

[1]) Freilassung eines Sklaven oder Fasten; s. *Koran* IV 94 (übersetzt von *Palmer* in den Sacred Books of the East VI p. 85): let him free a believing neck; but he who cannot find the means, then let him fast for two consecutive months; vergl. ferner *Minhadj* III p. 187. 16 f. 20 f., *Khalil* 1848; s. auch *Keijzer* p. 343.

§ 5.

Die Lehre von der Criminalprocedur zur Festsetzung der That gehört nicht hierher. Nur ein Punkt muss seiner universalgeschichtlichen Bedeutung halber jetzt schon behandelt werden. Wenn nämlich die That lediglich auf Indicien steht, so tritt der Fünfzigereid ein: die Bluträcher müssen zusammen fünfzigmal schwören, dass sie den Angeklagten für schuldig halten, oder sie müssen die Eide dem Angeklagten zuschieben, der dann eben so oft seine Unschuld zu beschwören hat. Der Angeklagte kann sich aber seine Familiengenossen beiordnen, welche ihm einige dieser 50 Eide abnehmen: sind es mit ihm 50 Personen, so schwört jede dieser Personen einen Eid, *El Mohekkik* (*Querry* II p. 583 f.), *Khalil* 1871 f. (*Perron* V p. 475 f.) — also die Eideshülfe im islamitischen Recht, wie sie sich — nicht nur bei den Germanen — sondern auch bei den Kabylen, bei den Malaien und anderen Völkern findet — eine universalgeschichtliche Erscheinung! Vgl. meine Abhandlung in der Zeitschr. f. vergleich. Rechtswiss. V S. 375 f.

IV.

Blutrache und staatliches Strafrecht bei den christlichen Kirchenvätern.

Zu den seltsamsten Einwürfen, welche meiner Hamletauffassung gemacht worden sind, gehört die Behauptung, dass der ethische Conflikt zwischen Blutrache und staatlichem Strafrecht noch gar nicht der Shakespeare'schen Periode angehöre, sondern erst in einer späteren Zeit aufgetaucht sei, so dass ich mich eines gewaltigen Anachronismus schuldig gemacht habe, wenn ich den Genius des 16. und 17. Jahrhunderts in die geschichtlichen Tage hineinschauen lasse, die für ihn noch eine Zukunft waren, und bei ihm Ideen suche, die erst einer späteren Zeit eigen sind. Diese Behauptung habe ich allerdings nicht erwartet; ich hätte sonst damals schon ausgeführt, was die christliche Lehre von den Zeiten des Ambros und Augustin bis in die Zeiten des Thomas von Aquin und von da bis in unsere Tage gelehrt hat.

Ich könnte auch jetzt eine solche Darstellung unterlassen, wäre es nicht vom höchsten rechtshistorischen Interesse, zu verfolgen, wie diese gewaltige juristische Idee vom alleinigen Strafrecht des Staates von jeher im Schoose der Kirche gepflegt wurde, und wie diese hohe kulturelle Segnung, diese höchste kultivatorische Beglückung, welche in der Aufhebung der Blutrache liegt, nicht erst dem Aufklärungszeitalter, sondern dem stetigen befruchtenden Einflusse des Christenthums zu verdanken ist. Und wenn das Christenthum das Fehdewesen erst im Laufe der Jahrhunderte beschwichtigen konnte, so ist dies ebensowenig zu verwundern, als dass es mit anderen Instituten, wie mit den Ordalien, Jahrhunderte lange zu ringen hatte: die Frage aber bezüglich der sittlichen und rechtlichen Erlaubtheit der Blutrache war bereits durch das Christenthum gegeben, und ein Dichter zur Zeit des Augustin oder zur Zeit des Thomas von Aquin hätte sie bereits ebenso zum Vorwurf seiner Schöpfung machen können, wie der Dichter des Hamlet, der Herold der modernen Welt.

Wie das Christenthum sich über die Racheübung ausspricht, ist bekannt; aber es ist ferne davon, sich bloss bei der Negative zu halten und lediglich Verzeihung als die Panacee gegen alle Unbill aufzustellen: das Christenthum kennt vortrefflich die Kehrseite, ohne welche keine Gesellschaft auf die Dauer blühen kann, ohne welche die Gesellschaft stets in Gefahr wäre, den verderblichen Mächten zu unterliegen: Sache der Privaten ist es, zu verzeihen, Sache des Staates, Sache der Obrigkeit ist es, zu strafen [1]), und damit ist das Christenthum bereits beim staatlichen Strafrecht angelangt, ein bewunderungswürdiger, grossartiger Zug der christlichen Lehre! Die Obrigkeit gilt als von Gott gesetzt, sie soll an Gottes Statt die Gerechtigkeit pflegen; daher heisst es ausdrücklich, dass, wer das Schwert ziehe, durch das Schwert umkommen solle (Matth. 26, 52); und dass es die Obrigkeit ist, welche das Schwert der Gerechtigkeit an Gottes Statt zu führen hat, sagt ausdrücklich jene bekannte grossartige

---

[1]) Denn die Obrigkeit übt ihr Amt nicht nach privaten Motiven aus, sondern in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe. Man vergleiche die schöne Stelle des *Augustinus*, Enarratio in Psalm. XIV: Justitia non novit fratrem, non novit matrem, non novit patrem; veritatem novit: personam non accipit, Dominum imitatur (*Migne*, Patrol. lat. Bd. 37 p. 1967).

Stelle des Römerbriefes (13, 4)[1]), womit die Stelle im Johannesevangelium 19, 10 und 11 zu vergleichen ist.

Auf Grund dieser Stellen haben denn auch die Kirchenväter die Lehre, dass kein Privater zur Tödtung berechtigt sei, dass es der Obrigkeit und nur ihr zustehe, die Blutsühne eintreten zu lassen, freimüthig und klar entwickelt, klarer als die Aufklärer, und Jahrhunderte, bevor ein Shakespeare gelebt hat![2])

Schon *Cyprian* erklärt es als Pflicht des Königs: furta cohibere, adulteria punire, iniquos non exaltare, — — — — impios de terra perdere, parricidas et pejerantes vivere non sinere — —[3]).

So spricht ferner der Kirchenvater *Ambrosius* in psalm. 37 c. 51[4]) von dem judex cui non licet in plurimis causis a gladio temperare, quia legibus servit. Und ebenso weiss auch schon *Hieronymus*, in Jerem. 4 c. 22[5]), dass es regum proprium est facere judicium et justitiam, und dass: homicidas et sacrilegos et venenarios punire, non est effusio sanguinis, sed legum ministerium. Namentlich aber *Augustinus*: In civ. dei I c. 20 spricht er von dem Tödtungsdelikte und erklärt die Vorschrift Gottes: Non occides, auch anwendbar auf den Selbstmord. In c. 21 handelt er von den Ausnahmsfällen, wo die Tödtung erlaubt sei und nicht unter das göttliche Verbot falle[6]): Quasdam vero exceptiones eadem ipsa divina fecit auctoritas, ut non liceat hominem occidi. Sed his exceptis, quos Deus occidi jubet, sive data lege, sive ad personam pro tempore expressa jussione: (Non autem ipse occidit, qui ministerium debet jubenti, sicut adminiculum gladius utenti. Et ideo nequaquam contra hoc praeceptum fecerunt, quo dictum

---

[1]) Nach *Luthers* Uebersetzung: „sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut". Vergl. auch *A. Maier*, Commentar über den Brief Pauli an die Römer S. 383: „Μάχαιρα ist das Richtschwert, vgl. Matth. 26, 52., hier Symbol der Gewalt über Leben und Tod, und die Spitze der Strafgewalt ist für ihr Ganzes genannt".

[2]) Sehr förderlich waren bei diesen Studien die ausführlichen Register in *Migne*'s Patrologie, die in der That sehr verdienstlich sind.

[3]) *Migne* 4 p. 877. 878. Auch bei *Hincmar* von Rheims, *Migne* 125 p. 850.

[4]) *Migne* 14 p. 1035.

[5]) *Migne* 24 p. 811; auch Pannormia des *Ivo* VIII 53 (*Migne* 161 p. 1315) und Decretum Grat. c. 31 C. 23 q. 5.

[6]) Auch im Decretum des *Ivo* X 4 (*Migne* 161 p. 691), in der Pannormia desselben VIII c. 2 (*Migne* 161 p. 1305) und im Decret. Gratiani c. 9 C. 23 q. 5.

est: Non occides: qui Deo auctore bella gesserunt, aut personam gerentes publicae potestatis secundum ejus leges, hoc est justissimae rationis imperium, sceleratos morte punierunt . . . . His igitur exceptis, quos vel lex justa generaliter, vel ipse fons justitiae Deus specialiter occidi jubet, quisquis hominem, vel seipsum vel quemlibet, occiderit, homicidii crimine innectitur.

Und mit gleicher Schärfe in verschiedenen anderen Schriften: so in seinen Quaestiones in Heptateuch. II c. 71:[1]) Quod dictum est, non occides, non putandum est fieri contra hoc praeceptum, quando lex occidit, vel occidi aliquem Deus jubet. Ebenso in seiner Schrift de libero arbitrio I c. 4:[2]) si homicidium est hominem occidere, potest accidere aliquando sine peccato: nam et miles hostem, et judex vel minister ejus nocentem . . . . . non mihi videntur peccare, cum hominem occidunt. In seinem weltbekannten Brief an Publicola (Ep. 154)[3]) erklärt er: De occidendis hominibus ne ab eis quisque occidatur, non mihi placet consilium; nisi forte sit miles aut publica functione teneatur, ut non pro se hoc faciat, sed pro aliis, vel pro civitate, ubi etiam ipse est, accepta legitima potestate, si ejus congruit personae. So ferner in den Quaestiones veteris et novi testamenti c. 104 (103)[4]): Quare ergo sententia data est, ut qui gladium accipit, gladio pereat, nisi quod nulli licet, excepto judice, quemquam gladio occidere? In seiner Schrift contra Faustum Manichaeum l. XXII c. 70[5]) heisst es: qui gladio usus fuerit, gladio cadet. Ille autem utitur gladio qui, nulla superiore ac legitima potestate vel jubente vel concedente in sanguinem alicujus armatur. Und in den Quaestiones Evangeliorum I 10[6]) endlich sagt er von den boni angeli, dass sie: officia vindictae possunt implere boni bono animo, quomodo rex (al. lex), quomodo judex.

---

[1]) *Migne* 34 p. 622.

[2]) *Migne* 32 p. 1226; auch in *Ivo*'s Decret X 101 (*Migne* 161 p. 722), in der Pannormia VIII 38 (*Migne* 161 p. 1313) und im Decret. Grat c. 41 C. 23 q. 5.

[3]) *Migne* 33 p. 186; auch in *Ivo*'s Decretum X 1 (*Migne* 161 p. 689), in der Pannormia VIII 1 (*Migne* 161 p. 1303) und Decret. Gratiani c. 8 C. 23 q. 5. Vgl. auch noch *Hincmar* von Rheims, de regis persona et regio ministerio c. 24 (*Migne* 125 p. 850).

[4]) *Migne* 35 p. 2314; auch in der Pannormia VIII 23 (*Migne* 161 p. 1310).

[5]) *Migne* 42 p. 444; auch in *Ivo*'s Decret X 110 (*Migne* 161 p. 725) und in der Pannormia VIII 44 (*Migne* 161 p. 1314); cf. Decret. Grat. c. 36 C. 23 q. 4.

[6]) *Migne* 35 p. 1326; auch in *Ivo*'s Decret X 106 (*Migne* 161 p. 724), in der Pannormia VIII 40 (*Migne* 161 p,1313) und im Decret. Grat. c. 16 C. 23 q. 5.

Und in welcher Bedeutung solche Aussprüche in der christlichen Welt lebten, das beweist ihre häufige Allegation von Späteren, beispielsweise von *Hincmar von Rheims*, das beweist ihre Aufnahme in die verschiedenen canonischen Collectionen, so namentlich in das Decretum des Ivo, in des Ivo Pannormia und in das Decretum Gratiani, in welcher Beziehung die obigen Allegate zu vergleichen sind.

Insbesondere betont auch *Hincmar von Rheims* unter Bezug auf frühere Lehrer der Kirche, namentlich auf Cyprian und Augustinus, dass es Sache des Königs sei, die Uebelthäter zu strafen — auch mit dem Tode: Regem correctorem iniquorum esse oportet [1]).

Aehnlich lehrt Abt *Philippus de Harveng* [2]), dass von dem Tödtungsverbot gewisse Ausnahmen bestehen; und diese sind, ausser den Specialfällen der Schrift (Abraham-Isaak u. s. w.), der Fall des Krieges, und sodann der Fall des öffentlichen Beamten: Est etiam concessio divinae auctoritatis, ut si qui Deo auctore personam gerunt publicae potestatis, si corrumpi viderint scita legum et jura civitatis, ratione praevia mortem inferant sceleratis, ne parcendo malis, eorum malitiae praebeant incrementum et serpente paucorum malitia res incurrat publica detrimentum [3]).

Und so hat *Alanus de insulis* das Recht des Staates, die Todesstrafe zu verhängen, gegen die Waldenser vertheidigt: nec intelligitur homicida esse, qui hunc interimit de praecepto principis, sicut legis minister; nec ipse hoc dicitur facere, sed lex ipsa (*Alanus* contra haereticos II c. 22). [4])

Eine beschränkte Anerkennung der Blutrache scheint sich nur zu finden bei *Rupertus*, Abt von Deutz [5]), welcher sich, de trinitate et operibus ejus V c. 22, folgendermassen ausspricht [6]): Non occides (Exod. XX). Praeceptum subauditione indiget, quatenus judex sive potestas, quae gladium portat, non praevaricari existimetur, cum illum occiderit, qui jure occidendus erat, sive propinquus occisi, cum illum ex permissione legis vin-

---

1) *Migne* 125 p. 850.
2) Gestorben Ende des 12. Jahrhunderts.
3) *Migne* 203 p. 925.
4) *Migne* 210 p. 397.
5) Gestorben im Jahr 1135.
6) *Migne* 167 p. 1726. Bezüglich der Pönitentialien vgl. Shakespeare S. 165.

dicat. Itaque cum dicitur, non occides, subaudiendum est, accipiendo gladium qui tibi datus non est — doch dies ist offensichtlich eine vereinzelte Anlehnung an die deutschrechtlichen Zustände des 12. Jahrhunderts, die wenig bedeutet, da *Rupertus* keinen grossen Einfluss hatte.

Nichts aber ist klarer, als die Art, wie sich der einflussreichste aller kirchlichen Denker (nach Augustinus), wie sich *Thomas von Aquin* über die Frage ausspricht. In seiner Summa Theologiae, Secunda Secundae q. 64 a. 3[1]) kommt er nach einer Erörterung der Frage zu der Conclusio: Principibus et judicibus tantum, non autem privatis personis peccatores occidere licet. Und ganz treffend sind die von ihm angeführten Gründe: Respondeo dicendum, quod .... occidere malefactorem licitum est, inquantum ordinatur ad salutem totius communitatis, et ideo ad illum solum pertinet, cui committitur cura communitatis conservandae; sicut ad medicum pertinet praecidere membrum putridum, quando ei commissa fuerit cura salutis totius corporis. Cura autem communis boni commissa est principibus habentibus publicam auctoritatem; et ideo eis solum licet malefactores occidere, non autem privatis personis. — — — Und weiter sagt er ebenda in Widerlegung eines Einwandes: (quod) facere aliquid ad utilitatem communem quod nulli nocet, hoc est licitum cuilibet privatae personae; sed si sit cum nocumento alterius, hoc non debet fieri, nisi secundum judicium ejus, ad quem pertinet aestimare, quid sit subtrahendum partibus pro salute totius.

Und es ist der gleiche Standpunkt, den sämmtliche katholische Moralisten einnehmen. *Alphons v. Liguori*, theol. moralis IV nr. 376[2]) erklärt auf die Frage, ob es gestattet ist, einen Uebelthäter zu tödten: Extra casum necessariae defensionis ... nulli id licet, nisi auctoritate publica et juris ordine servato, ut patet Exod. 22 et Rom. 13. Er erklärt dies ganz ebenso, wie noch neuestens *Lehmkuhl*, theologia moralis I p. 495: Supremam auctoritatem publicam habere potestatem vitae et mortis seu jus gladii tum ratio probat, tum S. Scriptura confirmat .... at

---

1) Ed. Barri-Ducis bei Guerin 1870 IV p. 456.
2) Ed. *Heilig* II p. 191.

ex privata potestate aut ex propria auctoritate societatis imperfectae id nemini licet, nec patri, marito, hero.

Dem Christenthum also und der christlichen Lehre hat die moderne Welt den Sieg über die Blutrache, die Statuirung des alleinigen staatlichen Strafrechts zu verdanken; aus dem Christenthum stammt die Idee, welche der grösste Dichter zum treibenden Elemente des grössten Dramas gemacht hat; wie er denn auch in dem weltbekannten Monologe nicht etwa auf die irdischen Folgen der That, sondern auf das Jenseits und auf die der christlichen Lehre entsprechende Vergeltung im Jenseits abzielt[1]: eine Stelle, welche schon allein klar beweist, dass der Conflict, in welchem der Held schwebt, kein „Feigheitsconflict“, sondern ein tiefer ethisch-juridischer Conflict ist, nämlich der Conflict, ob die Blutrache, zu der ihn der Geist seines Vaters treibt, erlaubt ist oder nicht. So ist die Hamlettragödie eine Perle des wahrsten und edelsten Humanismus, weil sie den Humanismus des Christenthums in sich aufgenommen hat; und darin liegt der — sonst unbegreifliche — Zauber, welchen die Tragödie auf jeden — wenn auch unbewusst — ausübt, ein Zauber, den niemals eine Tragödie ausüben wird, deren Held durch Kleinheit, Verzagtheit, Unschlüssigkeit und Feigheit zu Grunde geht.

---

[1]) Und mit dem Glauben an das Jenseits steht die Stimme des Gewissens im Zusammenhang, welche Hamlet in seinem Monologe anruft. Das Gewissen ist nach christlicher Anschauung der Vorbote und Verkündiger des Gerichtes, welches im Jenseits folgt; und von diesen Jenseitsfolgen und ihrer ethischen Spiegelung spricht Hamlet, spricht der Dichter.

In demselben Verlage ist ferner erschienen und allerorts zu beziehen:

SHAKESPEARE

vor dem

Forum der Jurisprudenz

von

Dr. Jos. Kohler,

Professor in Würzburg.

1884. 21 Bogen in gr. 8°. (2 Lieferungen und Nachwort.) Preis eleg. brosch. ℳ 7.60.

Die »Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft« bringt im Supplementheft der Neuen Folge VII. Band pag. 744—48 eine ausführliche Besprechung, der wir den nachfolgenden Schlusssatz entnehmen: »Nach dem Vorworte für den Juristen, für den Aesthetiker von Fach und für das denkende Publikum bestimmt, wird das Werk des ungemein geistreichen, auf den verschiedensten Gebieten ungemein belesenen, endlich entschieden höchst idealistisch gesinnten Autors Vieles und Vielerlei bietend, vielen und vielerlei Ansprüchen gerecht werden, ohne dass man desshalb an jenen bekannten Rath der lustigen Person im Faustprolog erinnert würde. Was speziell Shylock anlangt, so werden wohl die wenigsten von denen, welche den höchst anziehenden Ausführungen des Autors aufmerksam gefolgt sind, mit Ihering einen »in gewaltiger Tragik« (!) »elenden Winkelzügen,« »kläglichen Rabulistenkniffen« erliegenden, vollinhaltlich berechtigten Kämpfer im Kampf um das Recht erblicken, ebenso wenig denselben mit Heinrich Heine für die respectabelste männliche Person des ganzen Stückes erklären.«

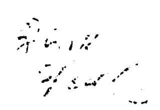
In den **»Studi Senesi nel circolo Giuridico della R. Università« Vol. 1** Fasc. III—IV. (1884) schreibt Chironi pag. 331 über »Shakespeare«:

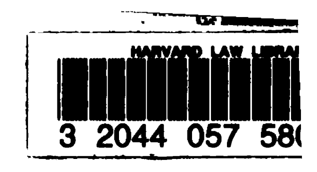
I lavori dell' egr. prof. di Würzburg sono tanti contributi allo studio della evoluzione del Diritto. Trovar il punto di partenza d' un'idea giuridica, e seguirne l' ulteriore svolgimento in tutte le sue manifestazioni, ecco il fine ultimo di queste ricerche, materiale egregio per una storia universale del diritto. Ciò annunzia lo stesso A. nella prefazione al *Shakspeare vor dem Forum der Jurisprudenz,* in cui difesa fu poi scritto il *Nachwort zu Shakespeare.* Con certezza di criterio, con vastità singolare di erudizione, il Köhler muove le sue indagini; il diritto romano, gli statuti delle Città italiane, le consuetudini delle provincie francesi, la letteratura storica e filosofica antica e moderna, le relazioni dei viaggiatori, tutto è posto a profitto con sagacia, e con rigore d' argomentazione tali, che pur non dividendo in qualche parte le idee dell' Autore, è d' uopo riconoscere l' alto merito della esposizione. Le ricerche storiche sui diritti del creditore, che si rannodano nella trattazione ad idee tolte dal *Mercante di Venezia* dello Shakespeare, meritano particolare menzione.

„v. Kirchenheim's Centralblatt für Rechtswissenschaft" III Band Nr. 9 (Juni 1884) bringt aus **Felix Dahn's** Feder ein eingehendes Urtheil über das vorstehende Werk, das eine Anerkennung des „Anziehenden und Belehrenden" seines Inhaltes enthält.

Die **„Literarische Rundschau"**, 1884 Nr. 20 endet eine ausführliche Besprechung des Buches mit folgendem Wortlaut: „Uebrigens zeigt sich der Verfasser nicht nur als einen gründlichen Kenner der Rechtsgeschichte, sondern ist auch auf dem Gebiete der Shakespeare-Literatur vollkommen orientirt und sein Buch bietet ebensowohl interessante Beiträge zur vergleichenden Rechtswissenschaft, als geistvolle Bemerkungen über das Verständniss des britischen Dichters."

Die „Revue critique d'histoire et de littérature" 1885 Nr. 13 sagt unter Anderm: „Les études à la fois si solides et si brillantes du Dr. K. sont incontestablement au premier rang".




HARVARD LAW LIBRA
3 2044 057 58

